

Allgemeine Geschäftsbedingung
für den Unterbringungs- und Betreuungsvertrag
mit der Hundepension
„Zum Zamperl, Aislingerstr. 63, 89415 Lauingen“
(Stand 05.2018)

1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die zweitweise Unterbringung und Betreuung von Hunden (siehe Vertrag) zwischen der Hundepension „zum Zamperl, Aislingerstr. 63, 89415 Lauingen und dessen **Vertragspartner als Tierhalter bzw. Eigentümer** des vertragsgegenständlichen Hundes. Die Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des zwischen der Hundepension und dem Halter geschlossenen Vertrages.

2 Öffnungszeiten und vertragliche Leistungen der Hundepension

2.1 Besichtigungs-, Bring- und Abholzeiten

2.1.1 Die Besichtigungszeit der Hundepension ist Samstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen. Abweichende und gesonderte Vereinbarungen können erfolgen.

2.1.2 Das Bringen, sowie die Abholung des Hundes in der Hundepension ist nur nach Vereinbarung möglich.

2.2 Unterbringung und Betreuung des Hundes

2.2.1 Die Hundepension verpflichtet sich, entsprechend der durch die zuständige Behörde erteilten Erlaubnis nach §11 TierSchG, zur artgerechten und sachkundigen Unterbringung, sowie persönlichen Betreuung des Hundes, auf dem Gelände der Hundepension.

2.2.2 Die im Einzelnen geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Leistungsangebot der Hundepension, sowie anhand der nachfolgenden Regelungen.

2.2.3 Die Unterbringung und Betreuung des Hundes, insbesondere der Auslauf gemeinsam mit anderen dafür geeigneten Hunden, erfolgt nach der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt durch die Hundepension.

2.3 Besondere Leistungen bei Unterbringung und Betreuung des Hundes.

Besondere Leistungen der Unterbringung und Betreuung, insbesondere hinsichtlich Verpflegung und Medikation des Hundes, sowie andere Sonderleistungen werden nach entsprechend erforderlichem Hinweis des Halters und nach gesonderter Vereinbarung erbracht.

2.4 Benachrichtigungspflicht der Hundepension

Der Halter oder ein von diesem im Vertrag genannter Dritter (Vertreter) wird während des Aufenthaltes des Hundes in der Hundepension, insbesondere in folgenden Fällen unverzüglich telefonisch, schriftlich oder eine mittels anderer, im Vertrag angegebener Kontaktdaten (Kontaktmöglichkeiten) benachrichtigt: bei dem Hund treten ansteckende Krankheiten, Parasitenbefall oder aggressives Verhalten auf; der Hund zeigt über das gewöhnliche Maß übersteigende Eingewöhnungsprobleme; ausreichender Impfschutz des Hundes bzw. die Tierhalterhaftpflichtversicherung entfallen.

2.5 Tierärztliche Versorgung des Hundes

2.5.1 Die Hundepension benachrichtigt den Halter oder Vertreter unverzüglich über die Kontaktmöglichkeiten, sofern eine tierärztliche Behandlung des Hundes erforderlich wird, damit dieser über das weitere Vorgehen und über den Hund betreffende Behandlungsmaßnahmen entscheiden kann.

2.5.2 Entscheiden weder Halter noch Vertreter über den Hund betreffende, tierärztliche Behandlungsmaßnahmen, erklärt sich der Halter bereits jetzt mit Folgendem einverstanden: Unverzüglich notwendige medizinische Behandlungsmaßnahmen oder Maßnahmen, durch welche das Tier unverzüglich von seinem Leiden erlöst werden muss, werden durch die Hundepension in Abstimmung mit einem Tierarzt getroffen.

2.5.3 Bei unverzüglich zum Hundewohl erforderlichem Handeln oder bei Nichterreichbarkeit des Halters oder Vertreters bzw. im Vertrag vom Halter angegebenen Tierarztes, erfolgt die Behandlung des Hundes durch einen von der Hundepension auszuwählenden Tierarzt. Die Behandlung erfolgt dann, sofern unter den konkreten Umständen möglich, durch die Tierärztin Frau Dr. von Schlippenbach (nähere Informationen unter <http://www.tierarztpraxis-zusamaltheim.de>)

2.5.4 Der Halter übernimmt in jedem Fall die für die medizinisch notwendige Behandlung des Hundes anfallenden **Kosten in voller Höhe.**

2.5.5 Die Hundepension ist berechtigt, die in Ziffer 3.3.3 genannten Impfungen auf Kosten des Halters durch einen Tierarzt vornehmen zu lassen. Die Impfung erfolgt dann, sofern unter den konkreten Umständen möglich, durch die Tierärztin Frau Dr. von Schlippenbach (nähere Informationen unter <http://www.tierarztpraxis-zusamaltheim.de>)

2.6 Verzug des Halters; Unterbringung des Hundes nach Ende bzw. Kündigung des Vertrags

2.6.1 Holt der Halter den Hund nicht zu dem im Vertrag bestimmten Abholtermin oder im Falle der Kündigung des Vertrages nach Ziffer 4.2 dieser Geschäftsbedingungen, nicht innerhalb eines Werktages nach Zugang der Kündigungserklärung bei der Hundepension ab, so befindet sich der Halter mit der Rücknamepflicht bzgl. des Hundes ab dem Folgetag in Verzug.

2.6.2 Holt der Halter den Hund nicht innerhalb von 5 Tagen nach dem im Vertrag bestimmten Abholtermin oder im Falle der Kündigung des Vertrages nach Ziffer 4.2 dieser Geschäftsbedingungen nach Aufforderung zur Abholung bei der Hundepension ab, gilt folgendes: die Hundepension ist mit Ablauf der 5 Tage berechtigt, den Hund anderweitig und gegen entsprechenden Kostenersatz unterzubringen (z.B. Tierheim)

2.6.3 Die Kosten der Unterbringung durch die Hundepension nach Vertragsende bzw. Kündigung des Vertrages, sowie die der anderweitigen Unterbringung, Betreuung und Verpflegung übernimmt der Halter in voller Höhe.

3 Vertragliche Leistungen des Halters

3.1 Vergütung

3.1.1 Der Halter schuldet für die jeweils im Vertrag vereinbarten Leistungen, die dort bestimmte und ansonsten die sich aus der jeweils aktuellen Preisliste ergebende Vergütung für Unterbringung und Betreuung des Hundes, inklusive der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer (Vergütung). Die Vergütung umfasst keine Kosten für Futter und eine medizinische Versorgung des Hundes.

3.1.2 Der vertraglich vereinbarte Abliefertag und der Abholtag sind gegenüber der Hundepension ebenfalls voll zu vergütende Tage der Unterbringung und Betreuung. Bei Abholung vor 10:00 Uhr wird der Abholtag nicht berechnet.

3.1.3 Wird ein Hund auf Verlangen des Halters oder Vertreters vorzeitig aus der Hundepension abgeholt, schuldet der Halter dennoch die volle Vergütung für die in Anspruch genommenen Unterbringungs- und Betreuungstage. Für die verbleibenden und nicht in Anspruch genommenen Unterbringungs- und Betreuungstage schuldet der Halter die Zahlung von 75% der entfallenden Vergütung, sofern keine Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund vorliegt. Dem Halter ist es ausdrücklich gestattet nachzuweisen, dass ein entsprechender Schaden oder entsprechende Aufwendungen überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die vorgenannte Pauschale in Höhe von 75% der Vergütung entstanden sind.

3.1.4 Während des Aufenthaltes des Hundes in der Hundepension entstandene, notwendige und angemessene Mehrkosten für z.B. das Baden und die Fellpflege aufgrund übermäßiger Verschmutzung des Hundes oder für die medizinische Pflege bei Verletzungen und Erkrankung des Tieres sind bei Abholung des Hundes in der Hundepension nach Ziffer 3.2 zu entrichten.

3.2 Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnungsverbot

- 3.2.1 Die Vergütung ist spätestens bei Abholung in bar oder mittels Überweisung mit Wertstellung zum Abholtag auf eines der im Vertrag angegebenen Konten unter Angabe des Rufnahmen des Hundes, sowie des Nachnamens des Halters zu entrichten.
- 3.2.2 Die Hundepension kann die Herausgabe des Hundes verweigern (Zurückbehaltungsrecht), sofern die geschuldete Vergütung bei Abholung des Hundes seitens des Halters nicht vollständig geleistet ist oder wird.
- 3.2.3 Der Halter darf nur dann eigene Ansprüche gegen die Ansprüche der Hundepension aufrechnen, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder innerhalb eines Rechtsstreites entscheidungsreif sind.

3.3 Nachweis- und Informationspflichten des Halters

- 3.3.1 Der Halter ist bei Ablieferung des Hundes in der Hundepension verpflichtet, Telefonnummern zu hinterlegen, unter denen er und der Vertreter während des Aufenthaltes des Hundes in der Hundepension in dringenden Fällen erreichbar sind. Dies gilt insbesondere, sofern diese Telefonnummern von den bereits im Vertrag genannten Kontaktmöglichkeiten abweichen.
- 3.3.2 Der Halter ist verpflichtet bei Ablieferung des Hundes in der Hundepension darauf hinzuweisen, falls der Hund für Menschen oder andere Tiere ansteckende Erkrankungen hat und nicht frei von Parasitenbefall (z.B. Flöhen, Milben, Rund- oder Bandwürmern) ist oder dass auch nur entsprechende Verdachtsgründe bestehen.
- 3.3.3 Der Halter ist verpflichtet bei Ablieferung des Hundes in der Hundepension durch Vorlage eines aktuellen Impfasses den Schutz des Hundes vor Hepatitis, Parvovirose, Leptospirose, Staupe und Tollwut (sogenannte Core-Impfungen), sowie vor Zwingerhusten nachzuweisen. Zudem versichert der Halter, dass der Hund innerhalb der letzten 2 Monate entwurmt wurde und innerhalb der letzten 2 Wochen vor Ablieferung in der Hundepension nicht läufig war bzw. zurückgerechnet auf die letzte Läufigkeit nicht während des geplanten Aufenthaltes läufig werden kann.

3.3.4 Der Halter ist verpflichtet bei Ablieferung des Hundes in der Hundepension über bekanntes aggressives Verhalten des Hundes (z.B. Schnappen, Beißen) gegenüber Menschen oder anderen Tieren, sowie etwaig den Hund betreffende besondere Halterpflichten (z.B. Maulkorb- und Leinenzwang) aufzuklären. Der Halter weist durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung das Bestehen einer Tierhalterhaftpflichtversicherung nach.

3.4 Pflicht zur Ablieferung und Abholung des Hundes

3.4.1 Der Halter verpflichtet sich, den Hund am ersten Tag des vereinbarten Unterbringungszeitraumes innerhalb der dafür nach Ziffer 2.1.2 dieser Geschäftsbedingungen geltenden Zeiten abzuliefern bzw. am letzten Tag innerhalb dieser abzuholen, sofern insoweit keine gesonderte vertragliche Vereinbarung getroffen ist.

3.4.2 Der Halter verpflichtet sich, den Hund im Falle der Kündigung des Vertrages durch die Hundepension nach Ziffer 4.2 diese Geschäftsbedingungen unverzüglich abzuholen, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden. Die vom Halter nach Ziffer 3.1 dieser Geschäftsbedingungen geschuldete Vergütung ist in diesem Falle nur anteilig für die in Anspruch genommenen Unterbringungs- und Betreuungstage zu zahlen bzw. bereits geleistete Vergütung erhält der Halter anteilig zurückerstattet.

4 Recht zur Kündigung des Vertrages

4.1 Recht der Hundepension zur Kündigung des Vertrages bei Ablieferung des Hundes

Die Hundepension kann den Vertrag auch noch am Tage der Ablieferung kündigen und die Aufnahme des Hundes verweigern, sofern aus einem der nachfolgenden Gründen eine Unterbringung und Betreuung des Hundes aus Sicht der Hundepension nicht (mehr) möglich ist: ansteckende Krankheiten, Parasitenbefall, nicht ausreichender Impfschutz, nicht ausreichende Wurmkur, Läufigkeit, aggressives oder sonstiges sozialschädliches Verhalten des Hundes gegenüber anderen Hunden oder Menschen, fehlender Nachweis über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung. Bereits gezahlte Vergütung wird dem Halter im Falle der Ausübung vorgenannten Kündigungsrechts in voller Höhe zurückerstattet.

4.2 Recht der Hundepension zur Kündigung des Vertrages während der Unterbringung und Betreuung des Hundes

Die Hundepension kann sich von dem Vertrag während der Unterbringung und Betreuung des Hundes lösen, wenn und soweit während dieser Zeit einer der in Ziffer 4.1 dieser Geschäftsbedingungen genannten Fälle eintritt und deshalb die weitere Unterbringung und Betreuung des Hundes aus Sicht der Hundepension nicht mehr möglich ist. In diesem Fall ist die Hundepension verpflichtet, die Kündigung des Vertrages unverzüglich gegenüber dem Halter oder Vertreter zu erklären.

4.3 Recht des Halters zur Kündigung des Vertrages

4.3.1 Der Halter kann den Vertrag auch vor Beginn des vertraglich festgelegten Unterbringungs- und Betreuungszeitraumes für den Hund in der Hundepension kündigen. Kündigt der Halter den Vertrag vorzeitig und ohne wichtigen Grund, hat er gegenüber der Hundepension folgende Vergütung zu zahlen:

- . bei Kündigung ab 15 Tage vor Beginn des vertraglich festgelegten Unterbringungs- und Betreuungszeitraumes 10 % der vereinbarten Vergütung
- . bei Kündigung ab 7 Tage vor Beginn des vertraglich festgelegten Unterbringungs- und Betreuungszeitraumes 50 % der vereinbarten Vergütung
- . bei Kündigung ab 3 Tage vor des vertraglich festgelegten Unterbringungs- und Betreuungszeitraumes 75 % der vereinbarten Vergütung

4.3.2 Eine durch den Halter im Rahmen von Ziffer 3.1.3 dieser Geschäftsbedingungen etwaig geleistete Vorauszahlung wird auf die nach Ziffer 4.3.1 geschuldete Vergütung angerechnet und ggf. (teilweise) erstattet.

4.4 Anderweitige Rechte zur Kündigung des Vertrages

Unabhängig vom nach den Ziffern 4.1 bis 4.3 bestehenden Kündigungsrecht des Halters bzw. der Hundepension bleibt ein gesetzliches Kündigungsrecht aus anderen Gründen unberührt.

5 Haftungsbestimmungen

5.1 Ausschluss der Haftung der Hundepension wegen Verschuldens

5.1.1 Die Haftung der Hundepension auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Vertragsverletzung, Verletzungen von Pflichten bei Vertragsverhandlung und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach näherer Maßgabe dieser Ziffer 5.1 der Geschäftsbedingungen eingeschränkt.

5.1.2 Die Einschränkungen nach dieser Ziffer 5.1 gelten nicht für die Haftung der Hundepension wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen grob fahrlässigen Verhaltens, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Regelungen.

5.1.3 Die Hundepension haftet nicht für einfache oder leichte Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig, insbesondere die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Betreuung und Unterbringung des Hundes, sowie die Beachtung von Beratungs- Schutz- und Obhutspflichten oder sonstiger Verpflichtungen, die den Schutz von Leib oder Leben des Hundehalters oder den Schutz von dessen Hund und sonstigem Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

5.1.4 Die Hundepension haftet insbesondere nicht für Schäden bzw. Kosten, die trotz Beachtung der gebotenen Sorgfalt aufgrund nicht vermeidbarer Beißereien oder Auseinandersetzungen mit anderen Hunden oder infolge der Deckung des Hundes aufgrund fehlerhafter Information des Halters nach Ziffer 3.3.3 entstehen.

5.2 Haftung des Halters wegen Verschuldens

5.2.1 Der Halter hat der Hundepension den durch die Beschaffenheit des Hundes entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er die

Gefahr drohende Beschaffenheit des Hundes bei der Ablieferung weder kennt noch kennen muss oder dass er diese der Hundepension angezeigt oder die Hundepension sie ohne Anzeige gekannt hat.

5.2.3 Der Halter wird aufgrund der Unterbringung des Hundes in der Hundepension nicht von der gesetzlichen Tierhalterhaftung gemäß § 833 BGB befreit.

6 Probetag

Vereinbaren die Hundepension und der Halter vor Vertragsschluss die probeweise Unterbringung und Betreuung des Hundes für einen Tag (Probetag), gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend Ziffern 2.1 bis 2.6 dieser Geschäftsbedingungen mit der Maßgabe, dass die Abholung des Hundes am Probetag nach Vereinbarung zu erfolgen hat; Ziffer 3 mit der Maßgabe, dass die dort enthaltene Vergütung den vereinbarten vergünstigten Preis für Probetag meint; Ziffern 4, 5 und 7.

7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

7.1 Anwendbares Recht

Der zwischen der Hundepension und dem Halter bestehende Vertrag unterliegt vorbehaltlich zwingender internationalprivatrechtlicher Vorschriften dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.

7.2 Gerichtsstand

Ist der Halter Kaufmann i.S.d. §1 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so sind die Gerichte in Dillingen für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertragsverhältnis ausschließlich zuständig. In allen anderen Fällen können die Hundepension oder der Halter Klage vor jedem aufgrund gesetzlicher Vorschriften zuständigen Gericht erheben.